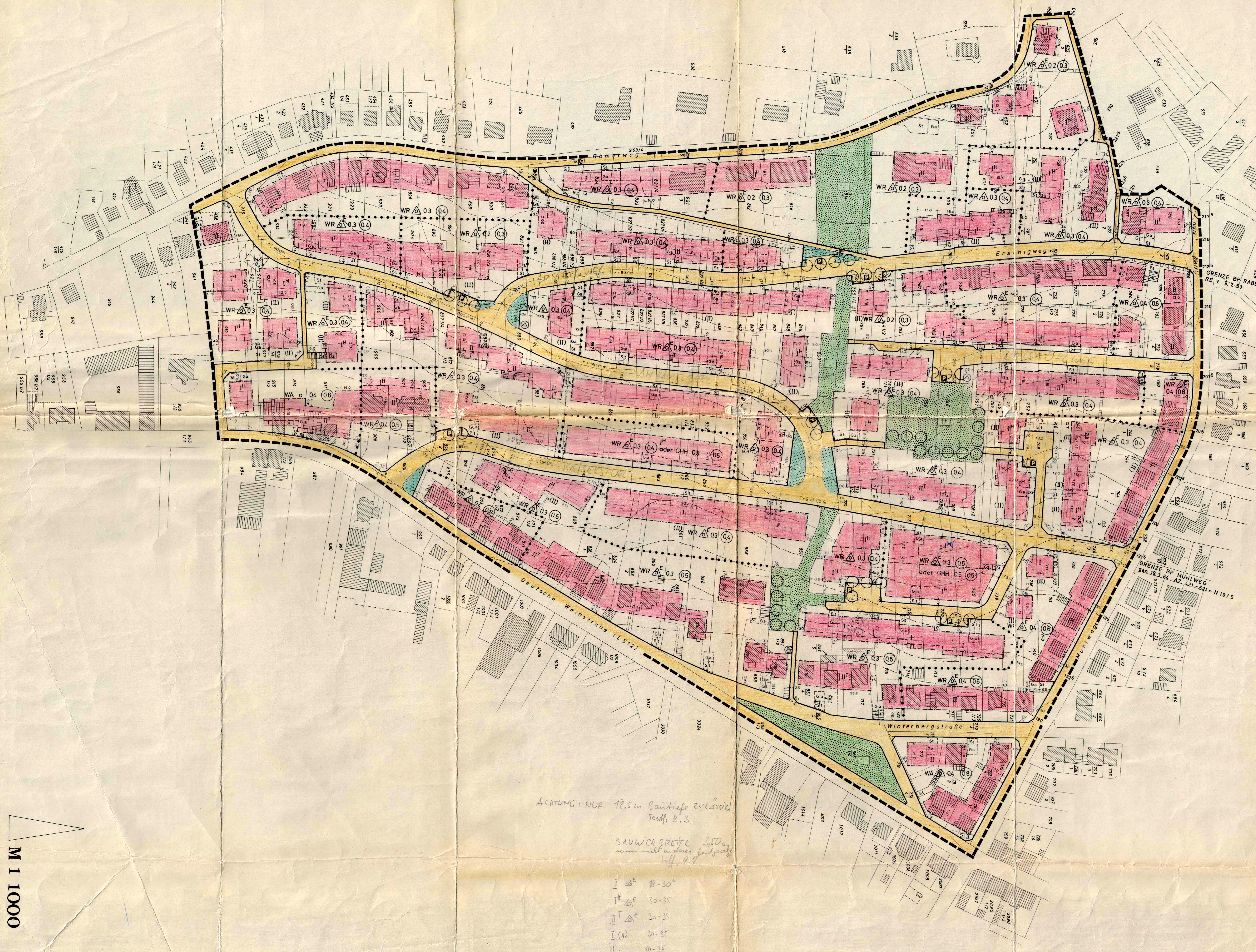




ACHTUNG: NUR 12,5m Bauhöhe zulässig
Textl. 2.3

BAUWICHTIGKEIT 370m
sowie mit anderen festgesetzt
11.11.1976

I 18-30°
II 30-35°
III 30-35°
IV 30-35°
V 30-35°

ZEICHENERKLÄRUNG	
BEGRENZUNGSLINIEN	
Grenze des Bebauungsplans	---
Strassenbegrenzungslinie	---
Baugrenze	---
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
BAUFLÄCHEN UND ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
reines Wohngebiet	WR
allgemeines Wohngebiet	WA
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	II
max. Traufhöhe (in Geschossen) der be- zeichneten Gebäudeseite	II ^H
Geschosszahl gilt für die Hangseite	II ^T
Grundflächenzahl (höchstens)	04
Geschossflächenzahl (höchstens)	08
BAUWEISE	
offene Bauweise	0
nur Einzelhäuser zulässig	△ ^E
nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig	△
Gartenhofhäuser	GHH
VERKEHRSFLÄCHEN	
Strassenverkehrsflächen	---
Strassenbegleitgrün (Bestandteil der Strassenverkehrsflächen)	---
Öffentliche Parkplätze	P
Sonstige Festsetzungen und Darstellungen	
Stellplätze	St
Garagen	Ga
Begrenzung von Sichtflächen	---
Grünflächen	---
Grünanlagen	---
Spielplätze	---
geplante Bäume (Standorte schematisch)	---
vorgeschlagene Grundstücksgrenzen	---
vorgeschriebene Firstrichtungen	---
freigestellte Firstrichtungen	---
vorgeschlagene Gebäude	---
Höhenschichtlinien in m ü. NN.	---
Flächen für Versorgungsanlagen	---
Umformerstation	---

Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen
ist hiermit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstrasse, den 22.07.92
STADTVERWALTUNG

Dr. Weiler
Oberbürgermeister

Die Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte nach der
Ausfertigung in ortsüblicher Weise am 24.07.92
unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB

Neustadt an der Weinstrasse, den 24.07.92
STADTVERWALTUNG

Dr. Weiler
Oberbürgermeister

I. Fortigung

NEUSTADT WEINSTRASSE

Bebauungsplan

im

ERSCHIG

ORTSTEIL HAMBACH

Zur zeichnerischen Darstellung gehören textliche Festsetzungen.
Es sind beigefügt: Begründung mit Kostenermittlung und
Erläuterungen mit Flächenberechnung.

ENTWURF
PLANUNGSBÜRO M. BOUCKE E. POHL
DIPLOM-ING. ARCHITECTEN BDA
AACHEN JULI 1974 0571-06

BEGRENZUNG:
IM NORDEN: Nordgrenze Fl.-Nr. 637/2.
Südgrenze Fl.-Nr. 639/1 und 639; Westgrenze Fl.-Nr.
787/1, 786 und 789/9; Mühleweg Fl.-Nr. 789/4.
IM OSTEN: Deutsche Weinstrasse (L 512) Fl.-Nr. 655/2.
IM SÜDEN: SE. Weinstrasse Fl.-Nr. 655 und 656.
IM WESTEN: Nordweg Fl.-Nr. 93/4; Westgrenze Fl.-Nr. 637/2.

- Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat
am 27.4.70 (L. 14.6/4) beschlossen.
- Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan am 14.6.75
angenommen.
- Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung am 20.3.75
Dieser Plan lag in der Zeit vom 2.4.75
einschliesslich 2.5.75 öffentlich aus.
- Während der Auslegung gingen 16 Bedenken und Anregun-
gen ein, über die der Stadtrat am 10.6.75 Beschluss
gefasst hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom
22.4.75 über das Ergebnis dieses Beschlusses in
Kenntnis gesetzt.
- Der Satzungsbeschluss gemäss § 10 BauGB (Bebauungsplan mit
textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am
10.6.75

Neustadt an der Weinstrasse, den 23.9.75
Stadtverwaltung:

6. Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung:

I. Fortigung
Genehmigt mit Auflagen
mit Verfüg. v. 23. Jan. 1976
Az. 465-03 - NW-MHM. 5/18
Neustadt an der Weinstrasse,
den 23. Jan. 1976
Bezirksregierung Rheinl.-Pfalz
Im Auftrag:
(Candidus)

7. Die Bekanntmachung gemäss § 12 BauGB erfolgte in ortsübli-
cher Weise am 24.7.75

Neustadt an der Weinstrasse, den 24.7.75
Stadtverwaltung:

(Dr. B. A.)
Oberbürgermeister